

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	11.12.2014	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	11.12.2014	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**Gründung der Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co. KG**

**Betroffene Produktgruppe**

11.15.05 Beteiligung an der Stadtwerke Bielefeld GmbH

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Keine.

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

Keine.

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Gründung der Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co. KG zu.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zu.

Die Beschlussfassungen stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

**Begründung:**

**1. Projektbeschreibung**

Die Stadtwerke Bielefeld (SWB) und Gütersloh (SWG) beabsichtigen im Bereich der Stadtgrenze zwischen Bielefeld und Verl einen Windpark mit derzeit drei Windkraftanlagen zu errichten. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld weist in diesem Bereich ein mögliches Windvorranggebiet aus. Mit den Eigentümern der für den Windpark benötigten Grundstücke bestehen exklusive Vereinbarungen, die in Kürze in Nutzungsvereinbarungen überführt werden sollen. Beide Partner gehen – auch aufgrund der bisherigen Voruntersuchungen – von einer sehr hohen Realisierungswahrscheinlichkeit aus.

Beide Stadtwerke verfolgen mit ihren Energie- bzw. Klimaschutzkonzepten das Ziel, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung auszubauen. Dieses Ziel wird auch durch die von beiden Partnern mitgegründete Windenergie-Westfalen-Lippe GmbH (WWL) verfolgt, die mit der weiteren Planung des Windparks beauftragt wurde.

Wie bei den Windparks Schwaförden und Mensinghausen, an denen die SWB beteiligt ist, sollen

die Windkraftanlagen durch eine GmbH & Co. KG gehalten werden. Als Komplementärin und somit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien GmbH vorgesehen. Gesellschafter und Kommanditisten werden zu jeweils 50 % die SWB und die SWG. Das Stammkapital der Gesellschaft soll 3 Mio. € betragen.

Die Kommanditgesellschaft soll bereits in der Planungsphase als Projektgesellschaft gegründet werden, um eine kostenintensive nachträgliche Übertragung der in der Planungsphase abzuschließenden Verträge zu vermeiden. Die von der Gesellschaft einzugehenden Verträge (u. a. Gestattungsverträge für Flächen und Leitungswege) werden vorbehaltlich bestimmter Bedingungen geschlossen.

Die Gesellschaftsstruktur, der Gesellschaftsvertrag und die operative Geschäftstätigkeit entsprechen den bereits bestehenden Windpark-Gesellschaften (1. - 4. Stadtwerke Bielefeld Wind GmbH & Co. KG).

## 2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Erste Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen auf Basis indikativer Angebote von drei Herstellern und der Ertragswertberechnungen durch die WWL haben eine Gesamtkapitalrendite ergeben, die innerhalb der geforderten Renditeerwartungen beider Stadtwerke liegt.

Das erforderliche, formale EU-weite Ausschreibungsverfahren soll kurzfristig eingeleitet werden und nach Möglichkeit Anfang 2015 abgeschlossen sein. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse und anschließenden Vertragsverhandlungen wird sodann die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aktualisiert. Das Projekt wird dann erneut den Aufsichtsräten von SWB und SWG zur Entscheidung vorgelegt.

## 3. Rechtliche Darstellung und weiteres Vorgehen

Die Aufsichtsräte der Stadtwerke haben die Gründung der Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der Räte der Städte Bielefeld und Gütersloh bereits beschlossen.

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co.KG erfüllt die maßgeblichen kommunalverfassungsrechtlichen Kriterien der §§ 107 ff. GO. Der Gesellschaftszweck ergibt sich unmittelbar aus § 107 a GO, wonach die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dem öffentlichen Zweck dienen und zulässig ist, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Haftung der SWB ist auf den Kommanditanteil beschränkt.

Das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW wurde bereits eingeleitet. Eine abschließende Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold ergeht erst nach positiver Beschlussfassung der Räte der Städte Bielefeld und Gütersloh. Der Rat der Stadt Gütersloh wird voraussichtlich am 19.12.2014 über die Beteiligung entscheiden.

L ö s e k e  
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.